

XV. Nachtrag zum Polizeigesetz

vom 25. Juni 2024

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 25. Oktober 2022¹ und der Ergänzungsbotschaft der Regierung vom 21. November 2023² Kenntnis genommen und erlässt:³

I.

Der Erlass «Polizeigesetz vom 10. April 1980»⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 16

¹ (**geändert**) Die Kantonspolizei besteht aus **Offizierinnen und** Offizieren, **Unteroffizierinnen und** Unteroffizieren, Gefreiten, Polizistinnen und Polizisten.

Art. 17

(Artikeltitel geändert) Kommandantin oder Kommandant

¹ (**geändert**) ~~Der~~**Die Polizeikommandantin oder der** Polizeikommandant führt die Kantonspolizei und ist für ihre Aus- und Weiterbildung verantwortlich.

Art. 20^{ter}

² (**geändert**) ~~Der~~**Die Polizeikommandantin oder der** Polizeikommandant bietet die Angehörigen des Polizeiassistentendienstes für den Einsatz auf.

Art. 21

(Artikeltitel geändert) Rechtsbeiständin oder Rechtsbeistand

1 ABl 2022-00.081.689.

2 ABl 2023-00.126.845.

3 Vom Kantonsrat erlassen am 2. Mai 2024; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 25. Juni 2024; in Vollzug ab 1. Januar 2025.

4 sGS 451.1.

¹ (*geändert*) Das zuständige Departement kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei, Hilfskräften und Angehörigen des Polizeiassistenzdienstes **eine Rechtsbeistandin oder** einen Rechtsbeistand bestellen, wenn gegen sie wegen Amtshandlungen ein Strafverfahren eröffnet wird.

² (*geändert*) Die Kosten können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn ~~der Betroffene~~ **die betroffene Person** schuldig gesprochen wird.

Art. 28a (neu)

Anhaltung und Identitätsfeststellung

¹ Wenn es zur Verhinderung oder Erkennung von Straftaten, zur Fahndung oder zur Gefahrenabwehr notwendig ist, kann die Polizei eine Person anhalten, deren Identität feststellen und abklären, ob nach ihr oder nach Fahrzeugen, anderen Sachen oder Tieren, die sie bei sich hat, gefahndet wird.

² Die angehaltene Person ist verpflichtet, auf Verlangen ihre Personalien anzugeben, mitgeführte Ausweise vorzulegen, Sachen in ihrem Gewahrsam vorzuzeigen und zu diesem Zweck Behältnisse und Fahrzeuge zu öffnen.

³ Die Polizei kann die angehaltene Person auf den Polizeiposten führen, wenn ihre Identität an Ort und Stelle nicht eindeutig oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten feststellbar ist, oder wenn sie die Person verdächtigt, unrichtige Angaben zu machen oder Sachen oder Fahrzeuge unrechtmässig mitzuführen.

⁴ Die Polizei gibt der betroffenen Person den Zweck der Anhaltung oder Identitätsfeststellung unverzüglich bekannt.

Art. 28^{bis}

*(Artikeltitel geändert) Feststellung der Personalien **der Fahrzeugführerin oder des Fahrzeugführers***

¹ (*geändert*) Die Polizei kann **die Halterin oder** den Halter eines Motorfahrzeuges und ~~jeden, dem~~**jede Person, der** ein solches zum Gebrauch überlassen wurde, zur Auskunft verpflichten, wer das Fahrzeug geführt **hat** oder wem ~~er~~-es überlassen ~~hat~~**wurde**.

² (*geändert*) Die Auskunft kann verweigern, wer ein Zeugnisverweigerungsrecht nach ~~dem Gesetz über die Strafrechtspflege~~ **Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007⁵** hat.

Art. 28^{ter} (neu)

Verdeckte Registrierung, gezielte Kontrolle

5 SR 312.0.

¹ Daten über Personen oder Fahrzeuge können zur verdeckten Registrierung oder zur gezielten Kontrolle nach Art. 99 des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990⁶ und den Ausführungsbestimmungen des Bundesrechts in Fahndungssysteme aufgenommen werden.

² Eine Aufnahme in Fahndungssysteme nach Abs. 1 dieser Bestimmung ist zulässig zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, wenn:

- a) hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person in erheblichem Umfang aussergewöhnlich schwere Straftaten plant oder begeht, oder
- b) die Gesamtbeurteilung der betroffenen Person, insbesondere aufgrund der bisher von ihr begangenen Straftaten, erwarten lässt, dass sie auch künftig aussergewöhnlich schwere Straftaten begehen wird.

³ Bei der gezielten Kontrolle können zur Erreichung der in Abs. 2 dieser Bestimmung genannten Zwecke die betroffene Person, das von ihr benützte Fahrzeug oder die mitgeführten Sachen durchsucht werden.

Art. 30

**(Artikeltitle geändert) Kontrolle Durchsuchung
a) von Behältnissen Gegenständen**

¹ **(geändert)** Die Polizei kann im Rahmen fahndungspolizeilicher Kontrollen Personen verpflichten, mitgeführte **Fahrzeuge**, Behältnisse **zu und andere Gegenstände** öffnen und den Inhalt vorzuzeigen. **durchsuchen, wenn:**

- a) **(neu)** sie sich im Gewahrsam einer Person befinden, die nach Art. 31 dieses Erlasses durchsucht werden darf;
- b) **(neu)** dies zum Schutz von Mitarbeitenden der Polizei oder anderer Personen erforderlich ist;
- c) **(neu)** hinreichende Anzeichen bestehen, dass sich Personen darin befinden, die in Gewahrsam genommen oder angehalten werden dürfen oder widerrechtlich festgehalten werden oder anderweitig hilflos sind;
- d) **(neu)** hinreichende Anzeichen bestehen, dass sich in ihnen Tiere oder Gegenstände befinden, die sicherzustellen sind;
- e) **(neu)** dies zur Ermittlung der Berechtigung an Tieren sowie Fahrzeugen oder anderen Gegenständen erforderlich ist.

² **(aufgehoben)**

³ **(neu)** Die Massnahme wird wenn möglich in Gegenwart der Person durchgeführt, welche die Sachherrschaft ausübt. Erfolgt die Massnahme in Abwesenheit dieser Person, wird ein Protokoll erstellt und die Person informiert.

⁶ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, ABl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19.

Art. 31

(Artikeltitel geändert) Durchsuchung von Personen

Art. 31^{bis} (**neu**)

Sicherstellung

a) Voraussetzungen

- ¹ Die Polizei kann ein Tier oder einen Gegenstand sicherstellen:
- a) um eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren;
- b) um die Person, die das Eigentum oder den rechtmässigen Besitz daran hat, vor dessen Verlust, Beschädigung oder Verletzung zu schützen;
- c) wenn anzunehmen ist, dass das Tier oder der Gegenstand zu einer strafbaren Handlung dienen könnte;
- d) um Tiere, die unter erheblicher Verletzung massgeblicher Vorschriften gehalten werden, zu schützen, sofern die zuständige Behörde nicht rechtzeitig Massnahmen treffen kann.

Art. 31^{ter} (**neu**)

b) Herausgabe

- ¹ Ist der Grund für die Sicherstellung dahingefallen, gibt die Polizei das Tier oder den Gegenstand an die berechtigte Person oder an die Person heraus, bei der die Sicherstellung erfolgte.
- ² Erheben mehrere Personen Anspruch darauf oder ist die Berechtigung einer Person aus anderen Gründen zweifelhaft, setzt ihnen die Polizei eine Frist zur Einreichung einer Zivilklage. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist gibt sie das Tier oder den Gegenstand an die Person heraus, bei der die Sicherstellung erfolgte.
- ³ Die Herausgabe kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.
- ⁴ Kann ein Tier weder zurückgegeben noch anderweitig platziert werden, entscheidet die Polizei über das weitere Vorgehen unter Beizug der für das Veterinärwesen zuständigen kantonalen Stelle.

Art. 31^{quater} (**neu**)

c) Verwertung und Vernichtung

- ¹ Erhebt niemand Anspruch auf den zurückzugebenden Gegenstand oder wird er von der berechtigten Person trotz Aufforderung nicht binnen angemessener Frist abgeholt, kann die Polizei den Gegenstand sechs Monate nach Wegfall des Grundes für die Sicherstellung verwerten.
- ² Die Polizei kann den Gegenstand früher verwerten, wenn dieser schneller Wertverminderung ausgesetzt oder seine Aufbewahrung mit erheblichen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist.

³ Der Verwertungserlös wird der berechtigten Person, unter Abzug der entstandenen Kosten, herausgegeben.

⁴ Kann der Gegenstand nicht oder nicht kostendeckend verwertet werden, darf die Polizei ihn entschädigungslos vernichten.

Art. 34

² Die Polizei kann erkennungsdienstliche Unterlagen beschaffen über:

- a) (**geändert**) Personen, die zu einer unbedingten Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme verurteilt worden sind. Die Probenahme zum Zweck der DNA-Analyse erfolgt auf Anordnung **der Präsidentin oder** des Präsidenten des urteilenden Gerichtes;

Art. 36

¹ Unterlagen des Erkennungsdienstes werden vernichtet:

- b) (**geändert**) auf Antrag ~~des Betroffenen~~ **der betroffenen Person**, wenn keine zureichenden Gründe für die weitere Aufbewahrung bestehen. Die Regierung kann durch Verordnung Mindestfristen für die Aufbewahrung vorschreiben.

Art. 39^{bis}

¹ (**geändert**) Ausserhalb eines Strafverfahrens dürfen Informationen und die Funkübermittlung mit anderen Polizeikorps und dem Grenzwachtkorps ausgetauscht werden, wenn sie **die Empfängerin oder** der Empfänger benötigt:

(**Aufzählung unverändert**)

Art. 41

¹ (**geändert**) Kommen Erwachsenenschutzmassnahmen in Betracht, meldet die Polizei den Gewahrsam so bald als möglich **der Amtsärztin oder** dem Amtsarzt oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Wohnorts oder, bei Gefahr im Verzug, des Aufenthaltsorts der in Gewahrsam genommenen Person.

Art. 42

² (**geändert**) ~~Der~~ **Die Amtsärztin oder der** Amtsarzt sorgt für die ärztliche Betreuung der in Gewahrsam genommenen Person.

Art. 42^{bis}

¹ (*geändert*) Die Polizei entlässt die in Gewahrsam genommene Person nach Anordnung des Zwangsmassnahmengerichtes oder wenn von ihr keine Gefährdung mehr ausgeht. Vorbehalten bleiben Anordnungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder eine freiheitsentziehende strafprozessuale Zwangsmassnahme.⁷

Art. 50^{bis}

¹ (*geändert*) Eine Überwachung des Fernmeldeverkehrs kann im Rahmen von Art. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 18. März 2016⁸ anordnen:

- a) (*geändert*) um **eine** vermisste Person zu finden:⁹
 1. (*geändert*) **die Kommandantin oder** der Kommandant der Kantonspolizei;
 2. (*geändert*) **die Kommandantin oder** der Kommandant der Stadtpolizei St.Gallen, wenn die Person ab dem Gebiet der Stadt St.Gallen vermisst wird;
- b) (*geändert*) um eine Person zu finden, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder gegen die eine freiheitsentziehende Massnahme angeordnet wurde¹⁰: **die Kommandantin oder** der Kommandant der Kantonspolizei auf Antrag der zuständigen Justizvollzugsbehörde.

Art. 51

(*Artikeltitel geändert*) **Privatdetektivinnen und Privatdetektive**

¹ (*geändert*) Wer sich gewerbsmässig als **Privatdetektivin oder** Privatdetektiv betätigt, bedarf einer Bewilligung des zuständigen Departementes.¹¹

Art. 51^{bis}

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a) (*geändert*) **Betriebsinhaber die Inhaberin oder der Inhaber eines Betriebs**, Geschäftsleitung und Personal hinreichend Gewähr für eine einwandfreie Erfüllung der übernommenen Bewachungs-, Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben bieten;
- b) (*geändert*) **der Gesuchsteller die gesuchstellende Person** den Abschluss einer für die Art und den Umfang des Geschäfts **ausreichende ausreichenden** Haftpflichtversicherung nachweist.

7 Art. 212 ff. StPO, SR 312.0.

8 SR 780.1; abgekürzt BÜPF.

9 Art. 12 Bst. f dieses Erlasses; Art. 35 und 37 BÜPF, SR 780.1.

10 Art. 36 f. BÜPF, SR 780.1.

11 Sicherheits- und Justizdepartement; Art. 26 Bst. d GeschR, sGS 141.3.

Art. 52^{bis}

¹ (**geändert**) In Beherbergungsbetrieben sind übernachtende Gäste zum vollständigen und wahrheitsgetreuen Ausfüllen des Hotelmeldescheins aufzufordern. Für Gästegruppen genügt die Teilnehmerliste **der Veranstalterin oder** des Veranstalters.

Art. 52^{ter}

¹ Die Kantonspolizei kann Personen und Sachen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt beobachten und dabei Bild- und Tonaufzeichnungen machen, wenn:

a) (**geändert**) Anzeichen bestehen, dass es zu einem Verbrechen oder Vergehen¹² kommen könnte und

² (**geändert**) Hat eine Observation einen Monat gedauert, bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch **die Kommandantin oder** den Kommandanten der Kantonspolizei.

Art. 52^{quinqüies}

¹ Die Kantonspolizei kann eine verdeckte Fahndung anordnen, wenn:

a) (**geändert**) hinreichende Anzeichen bestehen, dass es zu einem Verbrechen oder Vergehen¹³ kommen könnte und

² (**geändert**) Hat eine verdeckte Fahndung einen Monat gedauert, bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch **die Kommandantin oder** den Kommandanten der Kantonspolizei.

Art. 52^{sexies}

¹ (**geändert**) Es werden sachgemäss die folgenden ~~Bestimmungen der Bestimmungen~~ der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007¹⁴ angewendet:

a) (**geändert**) für die Anforderungen an die eingesetzten **Polizeibeamtinnen und** Polizeibeamten Art. 287;

b) (**geändert**) für die Aufgaben der verdeckten **Fahnderinnen und** Fahnder und Führungspersonen Art. 291 bis 294;

Art. 52^{octies}

¹ (**geändert**) Die Kantonspolizei kann eine verdeckte ~~Ermittlung anordnen~~ **Ermittlung anordnen**, wenn:

¹² Art. 10 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; abgekürzt StGB).

¹³ Art. 10 StGB, SR 311.0.

¹⁴ SR 312.0.

(Aufzählung unverändert)

Art. 52^{novies}

(Artikeltitel geändert) c) Durchführung

¹ Es werden sachgemäss die folgenden Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007¹⁵ angewendet:

c) *(geändert)* für Stellung, Aufgaben und Pflichten der verdeckten **Ermittlerinnen und Ermittler** und Führungspersonen Art. 290 bis 294;

Art. 59

¹ *(geändert)* Die im Kantonsgebiet tätigen **Privatdetektivinnen und Privatdetektive** haben innert eines Jahres nach Vollzugsbeginn dieses Gesetzes eine Bewilligung einzuholen.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.

2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.¹⁶

15 SR 312.0.

16 Art. 5 RIG, sGS 125.1.

St.Gallen, 2. Mai 2024

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Andrea Schöb

Der Generalsekretär des Kantonsrates:
Lukas Schmucki

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:¹⁷

Der XV. Nachtrag zum Polizeigesetz wurde am 25. Juni 2024 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 14. Mai bis 24. Juni 2024 keine Volksabstimmung verlangt worden ist.¹⁸

Dieser Nachtrag wird ab 1. Januar 2025 angewendet.

St.Gallen, 25. Juni 2024

Die Präsidentin der Regierung:
Susanne Hartmann

Der Staatssekretär:
Benedikt van Spyk

¹⁷ Siehe ABl 2024-00.158.393.

¹⁸ Referendumsvorlage siehe ABl 2024-00.149.703.